

INFORMATIONSBLETT

zur Änderung der Prüfungsordnung/Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur **Steuerfachwirt/in**

Die Steuerberaterkammer Nürnberg hat aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom **29.06.2021** und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom **10.06.2021** als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/-in“ erlassen. Diese Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Nürnberg mit Ablauf des **31. Mai 2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom **27.01.2011** außer Kraft.

1. Anmeldung

Die Anmeldefrist für die Steuerfachwirtprüfung 2024 beginnt am 01.06.2024 und endet zum 31.08.2024 (Ausschlussfrist). Der entsprechende Link für die Anmeldung wird ab dem 01.06.2024 auf der Homepage der Steuerberaterkammer Nürnberg zur Verfügung gestellt.

2. Übergangsvorschriften

Bei einer Durchführung der Prüfung nach dem 1. Juni 2023 hat die Steuerberaterkammer die Prüfung nach neuer Fortbildungsprüfungsregelung (Rechtsvorschrift) durchzuführen.

Auf Antrag der zu prüfenden Person zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann die Prüfung bis zum 31. Oktober 2025 nach der Prüfungsordnung aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27.01.2011 durchgeführt werden.

3. Durchführung der Prüfung

3.1 Wahlrecht neue Rechtsvorschrift / alte Prüfungsordnung

Auf Antrag der zu prüfenden Person zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann die Prüfung bis zum 31. 10. 2025 (bis einschließlich Prüfungsdurchgang 2024) nach der Prüfungsordnung aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27.01.2011 durchgeführt werden.

3.2 schriftliche Prüfung

3.2.1 neue Prüfungsordnung (Rechtsvorschrift -StFW)

Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Aufsichtsarbeit mit praxistypischer Aufgabenstellung aus den folgenden Gebieten zu fertigen:

1. Steuerrecht I
(Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsgesetz),
2. Steuerrecht II
(Steuern vom Einkommen und vom Ertrag),
3. Rechnungswesen
(Buchführung und Rechnungslegung) und
4. Betriebswirtschaft
(Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung).

Die Bearbeitungszeit beträgt

1. für die Aufsichtsarbeiten zu Nr. 1 und Nr. 2 je 240 Minuten,
2. für die Aufsichtsarbeit zu Nr. 3 180 Minuten und
3. für die Aufsichtsarbeit zu Nr. 4 120 Minuten.

3.2.2 alte Prüfungsordnung

Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

- a) Steuerrecht I
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
- b) Steuerrecht II
(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- c) Rechnungswesen
(Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts)

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren zu a) und b) je vier und für die Klausur zu c) fünf Zeitstunden.

Der jeweilige Rechtsstand ist dem entsprechenden, zum Prüfungsjahr veröffentlichten, Hilfsmittelerlass zu entnehmen.

3.3 mündliche Prüfung

3.3.1 neue Prüfungsordnung (Rechtsvorschrift -StFW)

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Fachgespräch der Prüfungsgebiete nach § 3 Abs. 1, bei denen die zu prüfende Person zeigen soll, dass praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Sachverhalte gelöst werden können. Das Thema für den Vortrag wird der zu prüfenden Person vom Prüfungsausschuss aus zwei unterschiedlichen Prüfungsgebieten zur Wahl gestellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt zehn Minuten. Die mündliche Prüfung soll je zu prüfende Person nicht länger als 30 Minuten dauern, davon sollen höchstens fünf Minuten auf den Vortrag verwendet werden.

Die mündliche Prüfung kann einzeln oder in Gruppen von bis zu fünf zu prüfenden Personen durchgeführt werden.

3.3.2 alte Prüfungsordnung

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 12 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxistypische und fächerübergreifende Fälle lösen kann.

Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von bis zu 5 Kandidaten geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Steuerberaterkammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss.